

# Fischereiordnung des Fischereivereins Altenmünster e.V.



(gültig ab Januar 2020, Diese Fassung ersetzt alle bisherigen.)

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur jenen Personen erlaubt, die eine vom Verein ausgestellte Erlaubnis besitzen. Der Erlaubnisschein ist beim Fischen mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen und die im Erlaubnisschein genannte maximale Anzahl der Angelgeräte und deren ständige Beaufsichtigung sind einzuhalten.
  2. Die unten angegebenen erweiterten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Köderfischreusen und Senken sowie das Eisfischen sind nicht erlaubt.
  3. Jeder gefangene Fisch mit Fangmaß muss als Fang gewertet werden und darf nicht zurückgesetzt oder gehältert werden. Untermaßige Fische dürfen nur nach vorsichtigem Abhängen und nur, wenn sie nicht verletzt sind wieder zurückgesetzt werden. Lebende Fische, Frösche oder Wirbeltiere dürfen nicht als Köder benutzt werden.  
Fangbeschränkung: 3 Satzfische pro Tag am See und 2 Satzfische pro Tag an der Zusan; Satzfische sind Forellen (sowie forellenartige), Hechte, Karpfen, Schleien, Aale und Zander.
  4. Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.
  5. Der Fischfang soll stets maßvoll ausgeübt werden. Mitglieder unseres Fischereivereins haben mit der Jahreskarte keinen Freibrief für tägliche und hemmungslose Ausbeute des Wassers. Wer dieses ungeschriebene Gesetz missachtet, ist für unseren Verein untragbar. Die Fischwassergrenzen sind unbedingt einzuhalten.
  6. Alle Vereinsmitglieder haben ihre Fänge, auch von eventuell mitgebrachten Gastfischern in eine Fangliste einzutragen, wobei Art, Gewicht, Stückzahl und Fanggewässer zu vermerken sind. Die Fangliste ist jährlich zum festgesetzten Zeitpunkt bei der Vereinsführung abzugeben.
  7. Jeder Fischereiberechtigte hat sich auf dem Wege zum und am Wasser so zu verhalten, dass Flur-, Sach-, und Umweltschäden vermieden werden. Für Verstöße haftet jeder persönlich. Das Befahren landwirtschaftlicher und fremder Grundstücke ist grundsätzlich untersagt.
  8. Jeder Angelplatz sollte so verlassen werden, wie man ihn anzutreffen wünscht. Fischschlachtabfälle dürfen nicht ins Fischwasser geworfen werden.
  9. Damit wir uns an die gesetzlichen Bestimmungen halten können, wonach 2 Wochen nach Besatz nicht auf die besetzte Fischart gefischt werden darf, wird das jeweilige Gewässer nach Bekanntgabe gesperrt. Die Hinweistafeln sind zu beachten.
  10. Das Ruderboot kann von allen Mitgliedern benutzt werden. Schlüssel sind bei allen Vereinsvorstandsmitgliedern zu haben. Alle Anweisungen sind zu beachten. Bootsfischen ist nur auf dem Skibowski-Weiher ab. 01.05. des jeweiligen Jahres gestattet. Elektro- und Kraftstoffmotoren sind verboten. Beim Bootsangeln ist auf die vom Ufer angelnden Kollegen Rücksicht zu nehmen. Während dem Gemeinschaftsfischen ist das Bootfischen untersagt.
- Für Schäden und Unfälle mit dem Boot haftet der Benutzer!
11. Alle Vereinsmitglieder werden gebeten, unsere Gewässer bestmöglich zu beaufsichtigen und Missstände oder Ordnungswidrigkeiten auch eventuell größere Ansammlung von Kormoranen unverzüglich der Vereinsleitung zu melden.
  12. Alle Fischereiberechtigten haben den Weisungen der Vereinsleitung und der Gewässerwarte zu folgen. Die Fischereiordnung tritt ab sofort in Kraft und ist stets mit dem Berechtigungsschein mitzuführen! Alle Gewässerwarte bzw. Vorstandspersonen wurden mit einer Metallmarke ausgestattet. Diesen Personen sind alle notwendigen Angelpapiere zwecks Kontrolle auszuhändigen. Es kann vorkommen das an einem Tag mehrfach kontrolliert wird.

# Fischereiordnung des Fischereivereins Altenmünster e.V.



(gültig ab Januar 2020, Diese Fassung ersetzt alle bisherigen.)

13. Diese Fischereiordnung kann jederzeit von der Vorstandschaft oder der Versammlung geändert werden.
14. Gastfischer dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes und erst ab dem 01.05. eines jeden Jahres fischen. Der staatliche Fischereischein ist erforderlich. Das Mitglied hat die Fänge des Gastes in seine Fangliste mit einzutragen sowie dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften eingehalten werden. Der Gast sollte sich stets in Ruf- und Sichtweite des Mitgliedes befinden.
15. Das Zelten/Campen an den Weihern wird prinzipiell geduldet. Jedoch muss die Nachtruhe eingehalten werden. Des Weiteren ist die Anzahl nicht angelnder Begleiter auf ein Minimum zu reduzieren und auf alle weiteren anwesenden Angler muss Rücksicht genommen werden.
16. Das Anfüttern ist nur während des Fischens, sowie in beschränktem Umfang erlaubt.
17. Beim Spinnfischen mit Kunstködern sowie dem Angeln mit Köderfisch ist der Einsatz eines Stahlvorfachs Pflicht.
18. Am Tag vor einem Gemeinschaftsfischen ist das jeweilige Gewässer komplett gesperrt. Am Tag eines Gemeinschaftsfischens sowie während Vereinsaktivitäten (Arbeitsdienst, Feste, Auf- und Abbau für Feste oder ähnliches) sind alle Gewässer gesperrt.
19. Jungfischern von 10-18 Jahren kann das Fischen unter folgenden Bedingungen erteilt werden. Der Jugendliche muss einen Jugendfischereischein oder einen staatlichen Fischereischein nachweisen. Der Jugendliche darf nur im Beisein eines erwachsenen Vereinsmitgliedes fischen und muss in Ruf- und Sichtweite sein. Jungfischern ist nur eine Handangel erlaubt. Die Fischereiordnung gilt auch für den Jungfischer in vollem Umfang. Eltern haften für Ihre Kinder.  
  
Jungfischer ab dem 14. Lebensjahr, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeins sind, dürfen auch alleine mit 1 Handangel fischen. Sollten Sie im Besitz einer vollwertigen Jahreskarte sein, dürfen Sie auch mit 2 Handangeln fischen. Sie gelten jedoch nicht als Aufsicht für andere Jungfischer. Fänge müssen in eigene Fanglisten oder in die der Aufsicht eingetragen werden. Kinder unter 10 Jahren ohne Fischereierlaubnisschein können unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit Fischereiberechtigung mit einer Angel der Aufsichtsperson das Fischen ausüben. Das Abhängen und Töten von geangelten Fischen muss von der Aufsichtsperson getätigt werden. Die Aufsichtsperson sollte jedoch stets eingreifbereit bei dem Jungfischer sein.
20. Aufsichtspersonen können nur erwachsene Vereinsmitglieder sein und werden in den Berechtigungsschein eingetragen.
21. Verstöße gegen diese Fischereiordnung bzw. Gewässerordnung können den sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge haben. Eine Erstattung der Gebühren ist ausgeschlossen.

## Schonzeiten und Schonmaße, Abweichungen von den gesetzlichen sind rot markiert:

<b>Fischart</b>	<b>Schonmaß</b>	<b>Schonzeit</b>
Huchen	70 cm	15.02. -31.05.
Bachsaibling	20 cm	01.10. -28.02.
Bachforelle	26 cm	01.10. -28.02.
Regenbogenforelle	26 cm	01.10. -15.04.
Äsche	35 cm	01.01. -30.04.
<b>Zander</b>	<b>50 cm</b>	<b>15.02. -30.04.</b>
<b>Hecht</b>	<b>60 cm</b>	<b>15.02. -30.04.</b>
Barbe	50 cm	01.05. -15.06.
Schleie	26 cm	-
Nase	30 cm	01.03. -30.04.
Karpfen	35 cm	-
Wels	-	-
Aal	50 cm	-